

ET & CETERA

INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftsfreunde!

Bereits in den vorangegangenen Jahren hat uns die „Regelungsflut“ des Gesetzgebers immer neue Veränderungen beschert, die sich auf alle Lebensbereiche vielfältig auswirken. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2003 fortgesetzt.

Im Bereich des Steuerrechts haben sich weitreichende Änderungen ergeben.

Darüber hinaus gewinnt die Schuldrechtsreform an Kontur. Die Instanzgerichte haben sich mit den neuen Schuldrechtsregelungen bereits befasst, höchst richterliche Rechtsprechung liegt jedoch nach wie vor nur spärlich vor.

Dasselbe gilt für das Mietrecht. In dieser Ausgabe machen wir Sie auf die Problematik der Altmietverträge aufmerksam, die möglicherweise mit den neuen Bestimmungen kollidieren.

Da Vertragsabschlüsse per Email immer größere Bedeutung gewinnen,

stellen wir Ihnen eine Entscheidung zu Vertragsabschlüssen per Email vor.

(Andreas Hubert, Rechtsanwalt)

Probleme der Vertragsabschlüsse per Email

Mittlerweile sind Vertragsabschlüsse per Email sowie sogenannte Internetauktionen weit verbreitet. Das OLG Köln hatte sich jüngst mit einer Internetauktion auseinander zu setzen.

Ein Anbieter hatte via Internet eine Herrenarmbanduhr zum Preis von € 18.500,00 angeboten. Die Abgabe von Geboten erfolgte per Email über eine bei einem Internetanbieter eingerichtete Adresse. Für die Uhr wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Das Angebot konnte auf die private Emailadresse des später Beklagten zurückverfolgt werden. Dieser wandte gegenüber der Zahlungsaufforderung des Klägers (Anbietenden) ein, das Email sei von einem unbefugten Dritten über seine Emailanschrift abgegeben worden. Auf die Zahlungsklage des Anbieters

hin hat sowohl das LG Köln als auch das OLG Köln die Klage abgewiesen.

Das OLG Köln vertrat die Ansicht, dass das bloße Unterhalten einer Emailadresse ebenso wenig zur Tragung der Missbrauchsgefahr führt, wie der bloße Besitz einer Kreditkarte zu einer Haftung des Inhabers führen kann. Dasselbe sollte auch dann gelten, wenn bei einem Internetanbieter ein Emailkonto mit einem bestimmten Pseudonym und Passwort unterhalten wird.

Im entschiedenen Fall musste der Kläger daher beweisen, dass tatsächlich der Beklagte das Email abgesandt hat.



**ET CETERA
MÄRZ 2003**

**AN AUSGEWÄHLTE
MANDANTEN**

**ÄNDERUNGEN UND
NEUREGELUNGEN 2003**

Besteht daher Streit über die Annahme eines Vertragsangebotes, so muss der Anbietende beweisen, dass eine Vertragsannahme per Email tatsächlich vom Gegner - und nicht etwa von einem unbefugten Dritten - erfolgt ist.

Allerdings ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Das OLG Köln hat die Revision zugelassen. Über die Beweislast bei Internetabschlüssen wird der BGH entscheiden.

(Andreas Hubert, Rechtsanwalt)

ÄNDERUNGEN UND NEUREGELUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL 2003

1. Neues Schuldrecht auch für Dauerschuldverhältnisse

Bereits seit 01.01.2002 ist das reformierte Schuldrecht in Kraft. Einige Änderungen gelten mit Rücksicht auf die Umstellungsfristen erst zum 01.01.2003. Betroffen hiervon sind vor allem Dauerschuldverhältnisse, für die bis zum 01.01.2003 altes Recht anzuwenden war, sofern der Vertrag vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde.

Neu ab Januar 2003 ist, dass für Dauerschuldverhältnisse wie Wartungs-, Provider- oder Handyverträge künftig eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren - statt wie bisher von 6 Monaten - gilt. Auch gelten für diese Verträge nun die Nachbesserung der neuen Sachmängelhaftung. Nicht betroffen von der Änderung sind vor dem 01.01.2002 abgeschlossene Ratenlieferungsverträge, bei denen ein Gesamtwerk, wie z.B. ein Lexikon in Einzelbänden nacheinander geliefert werden soll. Hier gilt auch zukünftig noch das alte Recht. In Einzelfällen kann dies auch für Lieferungen von Software gelten.

2. Neue Speditionsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Spediteurwesens (ADSp) sind mit Wirkung zum 01.01.2003 neu gefasst.

3. Neue Preisangabepflicht im Internet

Für Warenanbieter, die ihre Waren oder Dienstleistungen im Internet anbieten, gilt nun noch einmal ausdrücklich, dass die Angabe eines Preises inkl. MwSt. zu erfolgen hat. Die Angabe „Preise inkl. MwSt“ darf dabei weder zu klein noch zu groß erfolgen. Die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung hat nämlich die Werbung „Preise inkl. MwSt“ auch schon als wettbewerbswidriges „Werben mit Selbstverständlichkeiten“ angesehen. Die fehlende Angabe der anfallenden Versandkosten stellt nun eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. „Ich AG“

Die Regelungen zum Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III („Ich-AG“) sind zum 01.01.2003 in Kraft getreten. Danach können bislang arbeitslose Existenzgründer beim zuständigen Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen eine jährlich gestaffelte Förderung beantragen.

5. Neue Einkommensgrenzen

Zum 01.01.2003 haben sich die Einkommensgrenzen, bis zu denen Beiträge anfallen, erhöht und zwar für die Renten- und Arbeitslosenversicherungen im Westen auf € 5.100,00 brutto im Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung ist auf € 4.350,00 gestiegen.

6. Lohnsicherung

Ab 01.01.2003 erhalten ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr, die vormals arbeitslos waren oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, eine Lohnsicherung, sofern sie eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen.

7. Rentenbeitragssatz

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde am 01.01.2003 auf 19,5% erhöht.

8. Minijobs

Die Neuregelung der geringfügigen Jobs („Minijobs“) tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Die Einkommensgrenze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen wird von € 325,00 auf € 400,00 angehoben.

Die geringfügige Beschäftigung kann auch im Nebenjob ausgeführt werden. Der Arbeitgeber zahlt dafür 25% Pauschalabgaben. Bis € 800,00 Verdienst werden künftig beim Arbeitnehmer verminderte Sozialabgaben fällig. Besondere Vorteile gibt es bei Minijobs im Haushalt.

9. Meldepflicht

Ab 01.07.2003 ist jeder Arbeitnehmer dazu verpflichtet, sich sofort mit Erhalt der Kündigung beim Arbeitsamt zu melden. Bei verspäteter Meldung kann das Arbeitslosengeld bis zu 30 Tagen gesperrt werden.

(Andreas Hubert, Rechtsanwalt)

MIETRECHTSREFORM

Gelten Kündigungen in Altmietverträgen fort?

Zu den sicherlich umstrittensten Problemen der durchgeführten Mietrechtsreform gehört die Frage, ob die alten Kündigungsfristen, die in einem Mietvertrag wiedergegeben sind, auch nach Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes weiter gelten.

Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zu dieser Problematik noch nicht vor, allerdings einige amtsgerichtliche Entscheidungen.

1. Unproblematischer Sachverhalt

Wenn der Wohnraummietvertrag nach dem 01.09.2001 abgeschlossen wurde, dann gelten die neuen Kündigungsfristen ohne Einschränkung.

2. Anwendung der Neuregelung auf Altmietverträge?

Problematisch ist allerdings, ob die neuen Kündigungsfristen auch auf Altmietverträge anzuwenden sind, d.h. auf Verträge, die vor dem 01.09.2001 abgeschlossen worden sind. Hier sind folgende zwei Fallvarianten zu unterscheiden:

a) Bloßer Hinweis auf die gesetzliche Regelung § 565 BGB alter Fassung

In einigen Altmietverträgen wird lediglich auf die alte Vorschrift des § 565 BGB alter Fassung hingewiesen.

In dem Vertrag heißt es also sinngemäß: „Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gem. § 565 BGB.“ Die herrschende Meinung in der Literatur geht daher davon aus, dass der bloße Hinweis auf eine gesetzliche Regelung keinen Vereinbarungscharakter habe. Folglich seien die neuen Kündigungsfristen uneingeschränkt anzuwenden.

b) Gesetzeswortlaut im Vertragstext
Häufiger ist die zweite Fallvariante anzutreffen. Der Gesetzestext wird wortgetreu oder sinngemäß wiedergegeben. Insbesondere werden die Kündigungsfristen benannt.

Nach der Übergangsregelung im EGBGB ist die neue gesetzliche Regelung nicht maßgeblich, wenn die Parteien andere Kündigungsfristen vor dem 01.09.2001 durch Vertrag vereinbart haben. Nach der wohl bisher überwiegenden Meinung handelt es sich bei der Zitierung des Gesetzeswortlauts und der Kündigungsfristen um eine ‚Vereinbarung im Sinne der Übergangsregelung‘. Nach dieser Auffassung gelten die alten Kündigungsfristen auch nach dem 01.09.2001 fort.

Allerdings geht eine Mindermeinung davon aus, dass die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes in einem Formularvertrag nicht als Vereinbarung bewertet werden könne.

Höchstrichterlich ist die Angelegenheit nicht entschieden. Das Amtsgericht Hamburg geht davon aus, dass die Wiedergabe der mietvertraglichen Kündigungsfristen alten Rechts die Anwendung der neuen Kündigungsfristen nicht ausschließt. Zahlreiche weitere Amtsgerichte haben sich der gegenteiligen Auffassung angeschlossen. Hier besteht ein Problembereich, der für 100-tausende von Altmietverträgen von Bedeutung ist. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung ist eine abschließende Beurteilung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Hier bleiben höchstrichterliche Entscheidungen abzuwarten.

(Andreas Hubert, Rechtsanwalt)

NEUREGELUNG MINIJOBS UND GEPLANTE GESETZESÄNDERUNGEN

I. Das sogenannte Harz II. Gesetz (2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) wurde verabschiedet.

Kernpunkt dieses Gesetzes ist eine Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.04.2003 - sogenannte Minijobs. Die bisherige Regelung für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entfällt, d.h. Freistellungsbescheinigungen als Voraussetzung für die Steuerfreiheit sind ab dem 01.04.2003 nicht mehr erforderlich. Bis zum 31.03.2003 gilt die bisherige Regelung.

Nun zu den Eckpunkten der Neuregelung

■ Die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte beträgt ab 01.04.2003 monatlich € 400,00. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

■ Entrichtet der Arbeitgeber hierfür pauschale Sozialabgaben
Rentenversicherung 12%
Krankenversicherung 11%
kann er für das Arbeitsentgelt unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2% erheben.

■ Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten betragen die pauschalen Sozialabgaben
Rentenversicherung 5%
Krankenversicherung 5%
In diesen Fällen sind die pauschalen Sozialabgaben und die pauschale Steuer vom Arbeitgeber an die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus, insgesamt zu entrichten.

■ Für Sozialabgaben wird bei einem monatlichen Arbeitsentgelt zwischen € 400,00 bis zu einer Grenze von € 800,00 eine sogenannte Gleitzone eingeführt.

■ Oberhalb von Arbeitsentgelten von € 400,00 besteht danach Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Der Arbeitgeber **muß in diesem Fall den vollen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt entrichten.**

Beim Arbeitnehmer steigen die Beiträge linear bis zu dem vollen Arbeitnehmeranteil an.

Steuerlich erfolgt ab einem Arbeitsentgelt von € 400,01 die individuelle Besteuerung, eine Pauschalierung ist nicht möglich.

■ Für die ab 01.04.2003 getätigten Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 10% (höchstens € 510,00 - maximal geförderter Aufwand pro Jahr € 5.100,00).

■ Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 12% (höchstens € 2.400,00 - maximal geförderter Aufwand pro Jahr € 20.000,00) und für den Einkauf von Haushaltsdienstleistungen durch einen privaten Haushalt um 20% (höchstens € 600,00 - maximal geförderter Aufwand pro Jahr € 3.000,00).

Bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ist Voraussetzung, dass die Aufwendung durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch Beleg des Kreditinstitutes nachgewiesen werden.

Die Steuerermäßigung kann auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragen werden.

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die oben angegebenen Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.



■ Die 15 Stundengrenze pro Woche, die bisher für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung galt, ist entfallen. Die Lohngrenze von € 12,00 pro Stunde, die bisher für die Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung im Steuerrecht galt, ist nicht mehr anzuwenden.

II. Geplante Gesetzesänderungen

Die geplanten Gesetzesänderungen werden auszugsweise kurz dargestellt, da eine Verabschiedung noch nicht erfolgt ist.

1. Erhöhung der Pauschalierung für die private PKW-Benutzung

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so soll künftig 1,5% des Listenpreises als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme bei Unternehmer angesetzt werden.

2. Änderungen der Gebäudeabschreibung auf 2%

Der Abschreibungssatz soll unabhängig vom Baujahr und der Gebäudenutzung einheitlich 2% der Anschaffungs-/Herstellungskosten betragen.

Die Neuregelung gilt für alle Gebäude, die nach dem 31.12.2002 angeschafft oder hergestellt werden.

3. Änderungen im Bereich privater Veräußerungsgeschäfte

Die sogenannte Spekulationsfrist von zehn Jahren bei nicht selbst genutzten Grundstücken soll künftig entfallen. Veräußerungsgewinne aus derartigen Geschäften sollen generell steuerpflichtig werden.

Der Veräußerungsgewinn wird durch Gegenüberstellung der Anschaffungs-/Herstellungskosten und des Veräußerungspreises nach Abzug etwaiger Veräußerungskosten ermittelt.

Bei Verkäufen aus dem Bestand (Altfälle = Anschaffung vor Veräußerung, jedoch nach Inkrafttreten der Neuregelung) werden pauschal 10% als Gewinn angesetzt.

Für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften wird ein Steuersatz von 15% eingeführt. Derzeit ist geplant, die Neuregelung auf die Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages oder gleichstehenden Rechtsaktes beruht.

4. Eigenheimzulage

Künftig wird eine Eigenheimzulage und gegebenenfalls Ökozulage nur dann gewährt, wenn Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Anspruchsberechtigte mit Kindern erhalten einen Familiengrundbetrag von € 1.000,00 und eine Kinderzulage von € 800,00 je Kind. Anspruchsberechtigt sollen auch Steuerpflichtige sein, die innerhalb von vier Jahren nach Anschaffung der Fertigstellung der Wohnung ein Kind bekommen.

In diesem Fall beginnt der Förderzeitraum im Jahr der Geburt des Kindes. Wird innerhalb des Förderzeitraums ein weiteres Kind geboren, wird die Kinderzulage für dieses Kind für den Rest des Förderzeitraums gezahlt.

Die Einkommensgrenzen werden auf € 70.000,00 / € 140.000,00 (ledig/verheiratet) zuzüglich € 20.000,00 je Kind gesenkt.

Die Regelung soll ab 01.01.2003 zur Anwendung kommen.

5. Anhebung der Entgeltsgrenze bei der Vermietung

Das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken soll von mindestens 50% auf mindestens 75% der ortsüblichen Miete angehoben werden.

Wenn weniger als 75% der ortsüblichen Miete gezahlt wird, werden die Werbungskosten gekürzt.

Die Regelung gilt wie bisher für die Vermietung an Angehörige und Nichtangehörige.

Die Neuregelung ist für alle Mietverträge erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Neuregelung gilt auch für die vor dem 01.01.2003 abgeschlossenen Altverträge. Bei Altverträgen muss die Miete entsprechend angepasst werden, ansonsten erfolgt die Kürzung der Werbungskosten. Problematisch dürfte die Anpassung bei Vermietern sein, die wegen einer Mietpreisbindung die Miete nicht erhöhen dürfen.

Über die inkraftgetretenen Gesetzesänderungen werden wir Sie im Rahmen der nächsten Rundschreiben informieren.

(Manuela Branz, Steuerberaterin)

BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater